



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Zulassungsordnung

Masterstudiengang

Berufspädagogik Gesundheit und Pflege

Vom 11.06.2026

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
<b>16/2026</b>	12.06.2025	11.06.2026	1-6	ZV 05/09-14

Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg erlässt die folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Berufspädagogik Gesundheit und Pflege sind in § 3 Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege vom 15.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 2**

### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Aufnahme wird jährlich einmal vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum berufsbegleitenden Studium des Masterstudiengangs Berufspädagogik Gesundheit und Pflege ist ausschließlich in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag muss in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November für das darauffolgende Sommersemester bei der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg online gestellt werden. <sup>3</sup>Nicht frist- oder formgerecht gestellte Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nach § 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss sind hochzuladen und dem online-Antrag beizufügen. <sup>2</sup>Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Abs. 2 notwendige Unterlagen, wird der Zulassungsantrag nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewerbung gilt nur für das jeweilige Auswahlverfahren.

## **§ 3**

### **Zulassungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangskonferenz setzt für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss ein. <sup>2</sup>Dieser besteht aus einem Mitglied kraft Amtes und weiteren Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes ist die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) <sup>1</sup>Weitere stimmberechtigte Mitglieder sind
  1. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs,
  2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Verwaltung, die oder der für das Zulassungsverfahren zuständig ist und
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Studiengangs.<sup>2</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 werden von der Studiengangskonferenz in Abstimmung mit den jeweiligen Gruppen eingesetzt. <sup>3</sup>Die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, beratend an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilzunehmen; sie oder er ist dazu einzuladen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

## § 4

### Zulassungsbeschränkung

<sup>1</sup>Im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege besteht eine Zulassungsbeschränkung von 35 Studienanfängerinnen und Studienanfängern pro Studienjahr. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren nach § 5 vergeben. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt nur zum Sommersemester.

## § 5

### Örtliches Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind zwei der zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, vorweg abzuziehen (Vorabquote). <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. <sup>3</sup>Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 2 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 1 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  1. **90** v. H. nach der Gesamtnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums bzw. dem vorläufigen Prüfungsgesamtergebnis im Fall von § 1 Abs. 4 und
  2. **10** v. H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit)

<sup>2</sup>Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer der Vorabquote nach Abs. 1 unterfällt. <sup>3</sup>Studienplätze dürfen nach Nr. 1 Alt. 2 sowohl im Hauptverfahren wie in dem gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil dieser Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber entspricht. <sup>4</sup>Die Rangfolge nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Zahl der seit dem abgeschlossenen Hochschulstudium verstrichenen Halbjahre bestimmt. <sup>5</sup>Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Abschlusses des Hochschulstudiums bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. <sup>6</sup>Halbjahre sind die Zeit vom 15. März bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 14. März des folgenden Jahres (Wintersemester). <sup>7</sup>Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote nach Abs. 2 den gleichen Rang und kann nur ein Teil innerhalb der Quote zugelassen werden, entscheidet das Los. <sup>8</sup>Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, so werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.

## § 6

### Zulassung zu höheren Fachsemestern

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Zulassung für ein höheres Fachsemester besteht, wenn die Zahl der in diesem Semester im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege eingeschriebenen Studierenden unter die Zahl der festgesetzten Studienplätze nach § 4 Satz 1

sinkt und die Bewerber oder Bewerberinnen die folgenden Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, die im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege an einer Hochschule bereits immatrikuliert waren oder sind, können für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester zugelassen werden.
2. Bewerber und Bewerberinnen, deren früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, können für das der Anrechnung folgende Fachsemester zugelassen werden.

<sup>2</sup>In das letzte Fachsemester kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden, wenn die in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Regelfrist für die Ablegung der Masterprüfung im berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege und die Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege um nicht mehr als zwei Semester überschritten sind.

- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen erforderlich, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:
1. an Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem mit dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege weitgehend identischen Studiengang eingeschrieben sind,
  2. an Studierende, die an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg in einem Studiengang einer anderen Fachrichtung eingeschrieben sind,
  3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen.
- (3) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss
1. für das Sommersemester bis zum 31. Januar
  2. für das Wintersemester bis zum 31. August

in dem von der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zur Verfügung gestellten online-Verfahren gestellt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann ein verspäteter Zulassungsantrag auch nach Ablauf der Fristen angenommen werden, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt; die Entscheidung trifft das für den Bereich Lehre zuständige Präsidiumsmitglied im Benehmen mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin. <sup>3</sup>Für die Einreichung der notwendigen Unterlagen gelten § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend. <sup>4</sup>Darüber hinaus werden nicht frist- oder formgerecht eingegangene Zulassungsanträge nicht berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Annahmeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg erlässt einen Zulassungsbescheid, in dem ein Termin bestimmt wird, bis zu dem im online-Verfahren zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. <sup>2</sup>Die Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien in Papierform ist im Regelfall nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg kann die gemäß § 3 erforderlichen Abschlüsse und Zeugnisse im Original, in amtlich

beglaubigten Kopien in Papierform oder ein elektronisch amtlich beglaubigtes Dokument zum Einreichen nachfordern, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, Vollständigkeit oder Lesbarkeit sowie stichprobenartig. <sup>4</sup>Wird die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig online erklärt oder liegen die nach Satz 3 angeforderten Abschlüsse und Zeugnisse in amtlich beglaubigten Kopien sowie Nachweise bis zu diesem Termin der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg nicht vor (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Online-Verfahren beziehungsweise, im Fall einer Nachforderung nach Satz 3, der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid teilt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ferner mit, bis wann die oder der Zugelassene die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule im Online-Verfahren hochzuladen hat. <sup>2</sup>Die Vorlage von Immatrikulationsunterlagen in Papierform ist im Regelfall nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg kann Originale, amtlich beglaubigte Kopien in Papierform oder elektronisch amtlich beglaubigte Dokumente nachfordern, insbesondere bei Zweifeln an der Echtheit, Vollständigkeit oder Lesbarkeit sowie stichprobenartig. <sup>4</sup>Liegen die jeweils erforderlichen Immatrikulationsunterlagen bis zu diesem Termin als Upload im Online-Verfahren oder bei Anforderungen der Hochschule eingereicht nicht vor oder lehnt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Online-Verfahren beziehungsweise, im Fall einer Nachforderung nach Satz 3, der Eingang bei der Evangelischen Hochschule.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Zulassungsordnung Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und Pflege vom 24.06.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 20.05.2026.

Nürnberg, den 11. Juni 2026

---

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp  
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 11.06.2026 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.06.2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.06.2026.